

Verordnung über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Die auf die §§ 8 und 11 des Forstgesetzes 1975 gestützte Verordnung über Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976, entspricht nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen der Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Ziel(e)

1. Schaffung einer modernen Grundlage für die Aufgaben der Dienststellen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zum Schutz vor Naturgefahren, insbesondere durch Wildbäche und Lawinen.
2. Verbesserung des Gefahrenzonenplanes, als einem der forstlichen Raumpläne, zum vorbeugenden Schutz vor Naturgefahren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1. Erweiterung der Vorbehaltsbereiche (Freihalteflächen für Schutzmaßnahmen, Flächen mit besonderer Bewirtschaftungserfordernis) um Flächen zur Einbringung von Wildbachsedimenten
2. Differenzierung der durch Steinschlag gefährdeten Flächen für die schon Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vorgesehen sind;
3. Möglichkeit der Ausweisung eines Hinweisbereiches für Ereignisse niedriger Wahrscheinlichkeit und die Restgefährdung;
4. formale Modernisierung der Verordnung.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Stärkung der Risikokommunikation über Naturgefahren durch flächendeckende Gefahrenzonenplanungen und deren öffentliche Informationsbereitstellung im Internet sowie institutionalisierte Kooperation der Akteure im Naturgefahren- und Katastrophenmanagement auf nationaler Ebene (Naturgefahrenplattform) unter Berücksichtigung der Genderziele (Netzwerk „women exchange for Disaster Risk Reduction“) für das Wirkungsziel „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen“ der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es erfolgt eine Anpassung der Inhalte der Gefahrenzonenpläne an die gegenwärtigen Erfordernisse des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Nachdem der Gefahrenzonenplan insbesondere eine Grundlage für Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist, werden die beabsichtigten Änderungen – notwendiger

Weise hinsichtlich des effizienten Mitteleinsatzes – schon praktiziert (differenzierte Ausweisung der Hinweisbereiche betreffend Steinschlag) oder verursachen keine maßgeblichen Aufwände (Vorbehaltsbereich auch für die Einbringung von Sedimenten, Hinweisbereiche für Gefährdungen niedriger Wahrscheinlichkeit).

Insgesamt wird durch einen nicht relevanten Mehraufwand für die Planung die Qualität und Aussagekraft des Gefahrenzonenplans deutlich verbessert. Folglich wird durch dieses Raumplanungsinstrument dem vorbeugenden Schutz vor Naturgefahren besser gedient als auch der effiziente Einsatz der Mittel für Schutzmaßnahmen weiter verbessert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1158878627).